Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 8717.) Zweite Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 5. April 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nach den Verordnungen vom 20. Juli 1874 (Gesetz-Samml. S. 283) und 17. September 1875 (Gesetz-Samml. S. 584) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten treten die in der Anlage sub A verzeichneten Beamten hinzu, welche die daselbst sub B angegebenen Amtskautionen zu leisten haben.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorgedachten Verordnung vom 20. Juli 1874 Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bitter. v. Puttkamer.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Mai 1880.

Zweiter Nachtrag

zum

Verzeichniß der kautionspflichtigen Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und der Kautionsbeträge.

A. Zur Kautionsleistung sind ferner verpflichtet die nachstehend aufgeführten Beamten:

1) der Rendant des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin,
2) der Rendant des Pädagogiums und Waisenhauses zu Züllichau,
3) der Inspektor am Königlichen Waisenhause zu Oranienburg,
4) der Administrator am Königlichen Wittwenhause in Potsdam,
5) der Rentmeister des Stiftsamts Neuzelle,
6) der Amtsdiener bei dem Stiftsamt Neuzelle,
7) der Administrator des Marienstifts in Stettin,
8) der Sekretair desselben,
9) der Diener desselben,
10) der Rendant der Ritter-Akademie in Liegnitz,
11) der Rendant des Waisenhauses zu Bunzlau,
12) der Prokurator bei der Landesschule zu Pforta,
13) der Rendant derselben,
14) der Kassenschreiber derselben,
15) der Alumnen-Kassenrendant derselben,
16) der Prokurator bei der Kloster Bergeschen Stiftung und beim Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg,
17) der Rendant derselben,
18) der Rendant der Universitätsverwaltung zu Wittenberg,
19) der Kontroleur derselben,
20) der Rendant des Prokuraturamts Zeitz,
21) der Kontroleur desselben,
22) der Waisenhausverwalter desselben,
23) der Inspektor und Rendant des Christianen-Waisenhauses in Merseburg,
24) der Rendant des Rentamts der Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt,

25) der Kontroleur desselben,
26) der Diener desselben,
27) der Rendant der Haupt-Klosterkasse zu Hannover,
28) der Kontroleur derselben,
29) die Pedelle (Kassendiener) derselben und der Klosterkammer,
30) die Klosterrezeptoren zu Wennigsen, Hildesheim, Göttingen, Northeim, Osnabrück, Lüneburg und Wöltingerode,
31) der Rentmeister des Stifts Ilfeld,
32) der Rendant des Münsterschen Studienfonds, des Gymnasiums und der Akademie zu Münster,
33) der Rendant des Paderborner Studienfonds, des Gymnasiums und des Lehrerinnen-Seminars zu Paderborn,
34) der Rendant des Lyzeumsfonds zu Rasdorf,
35) der Rendant des reformirten Waisenhauses zu Hanau,
36) der Rendant des Bergischen Schulfonds,
37) der Direktor und Rendant des Waisenhauses zu Steele.

B. die Höhe der Kaution für die Beamten vor unter A beträgt für:

1) den Rendanten des Joachimsthalschen Gymnasiums in Berlin	9 000	Mark,
2) den Rendanten des Pädagogiums und Waisenhauses zu Züllichau	5 000	=
3) den Inspektor am Königlichen Waisenhause zu Oranienburg	1 500	=
4) den Administrator am Königlichen Wittwenhause zu Potsdam	300	=
5) den Rentmeister des Stiftes Neuzelle	6 000	=
6) den Amtsdiener bei demselben	300	=
7) den Administrator des Marienstifts in Stettin	12 000	=
8) den Sekretair desselben	3 000	=
9) den Diener desselben	900	=
10) den Rendanten der Ritter-Akademie zu Liegnitz	5 000	=
11) den Rendanten des Waisenhauses zu Bunzlau	3 600	=
12) den Prokurator bei der Landesschule Pforta	12 000	=
13) den Rendanten derselben	3 000	=
14) den Kassenschreiber derselben	1 800	=
15) den Alumnats-Kassenrendanten derselben	2 100	=
16) den Prokurator der Kloster Bergeschen Stiftung und des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg	9 000	=

17) den Rendanten derselben	3 000 Mark,
18) den Rendanten der Universitätsverwaltung zu Wittenberg	9 000 „
19) den Kontroleur derselben	1 800 „
20) den Rendanten des Prokuraturamts Zeitz	4 500 „
21) den Kontroleur desselben	1 500 „
22) den Waisenhausverwalter desselben	900 „
23) den Inspektor und Rendanten des Christianen-Waisenhauses zu Merseburg	1 500 „
24) den Rendanten des Rentamts des Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt	9 000 „
25) den Kontroleur desselben	2 500 „
26) den Diener desselben	300 „
27) den Rendanten der Haupt-Klosterkasse zu Hannover	18 000 „
28) den Kontroleur derselben	3 600 „
29) die Pedelle (Kassendiener) derselben und der Klosterkammer	600 „
30) die Klosterrezeptoren zu Wennigsen, Hildesheim, Göttingen, Northeim, Osnabrück und Lüneburg	6 000 „
und den Klosterrezeptor zu Wöltingerode	3 000 „
31) den Rentmeister des Stifts Ilfeld	6 000 „
32) den Rendanten des Münsterschen Studienfonds, des Gymnasiums und der Akademie zu Münster	9 000 „
33) den Rendanten des Paderborner Studienfonds, des Gymnasiums und des Lehrerinnen-Seminars zu Paderborn	5 000 „
34) den Rendanten des Lyzeumsfonds zu Rasdorf	2 000 „
35) den Rendanten des reformirten Waisenhauses zu Hanau	3 000 „
36) den Rendanten des Bergischen Schulfonds	9 000 „
37) den Direktor und Rendanten des Waisenhauses zu Steele	3 000 „

(Nr. 8718.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1880, betreffend die Aufhebung der technischen Baudeputation und die Errichtung einer Akademie des Bauwesens.

Auf den Antrag des Staatsministeriums bestimme Ich was folgt:

1) Die technische Baudeputation wird mit dem 1. Oktober d. J. aufgelöst. An die Stelle derselben tritt die Akademie des Bauwesens.

2) Die Akademie des Bauwesens ist eine berathende Behörde und dem Minister der öffentlichen Arbeiten untergeordnet. Dieselbe ist in Fragen des öffentlichen Bauwesens, welche von hervorragender Bedeutung sind, zu hören, und namentlich berufen, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zu vertreten, wichtige öffentliche Bauunternehmungen zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und bautechnischer Beziehung zu begutachten und sich mit der weiteren Ausbildung des Baufaches zu beschäftigen. Der Akademie des Bauwesens können auch Bauprojekte, welche von öffentlichen Korporationen auszuführen sind, zur Begutachtung vorgelegt werden.

3) Die Akademie des Bauwesens besteht aus einem Präsidenten, zwei Abtheilungsdirigenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern. Dieselbe zerfällt in die Abtheilung für den Hochbau und die Abtheilung für das Ingenieur- und Maschinenwesen. Der Präsident kann zugleich Vorsitzender einer Abtheilung sein.

4) Die Mitglieder der Akademie des Bauwesens werden von Mir auf den Vorschlag des Ministers der öffentlichen Arbeiten ernannt. Alle drei Jahre scheidet in runder Zahl ein Drittel der Mitglieder aus. An Stelle der Ausgeschiedenen, welche das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt werden, ist nach Anhörung der Akademie des Bauwesens eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl neuer Mitglieder in Vorschlag zu bringen. Die Ausgeschiedenen können wieder vorgeschlagen werden. Den nicht zu Mitgliedern der Akademie des Bauwesens ernannten technischen Räthen der Centralbehörden ist auf Verlangen dieser Behörden die Theilnahme an den Verhandlungen ohne Stimmrecht in solchen Angelegenheiten gestattet, welche zu dem speziellen Geschäftskreise des ihnen übertragenen Referats gehören. Der Präsident und die Abtheilungsdirigenten werden von den Mitgliedern auf drei Jahre gewählt und von Mir bestätigt.

5) Zur Mitgliedschaft befähigt sind alle dem Deutschen Reiche angehörigen Bau- und Maschinentechniker, welche sich durch hervorragende wissenschaftliche oder praktische Leistungen auszeichnen. Zu Mitgliedern der Abtheilung für den Hochbau können ausnahmsweise auch Künstler verwandter Fächer vorgeschlagen werden.

6) Die Mitglieder sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Erstere haben an den Sitzungen regelmäßig Theil zu nehmen, letztere werden zu denselben nur in besonderen Fällen eingeladen. Die Mitgliedschaft ist als Ehrenamt mit einer Remuneration nicht verbunden.

7) Die für die Akademie des Bauwesens bestimmten Vorlagen werden derselben durch den Minister der öffentlichen Arbeiten zugefertigt.

8) Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Erlasses werden durch eine von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassende Instruktion getroffen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wiesbaden, den 7. Mai 1880.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann.
Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer.
Lucius. Friedberg.

An das Staatsministerium.

(Nr. 8719.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Nienburg und Stolzenau in der Provinz Hannover. Vom 15. Mai 1880.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die Bezirke der Amtsgerichte Nienburg und Stolzenau am 1. Juli 1880 beginnen soll.

Berlin, den 15. Mai 1880.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 15. März 1880 und die durch denselben genehmigten Zusätze zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857 durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 19 S. 95/96, ausgegeben den 7. Mai 1880,

   der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 19 S. 99/100, ausgegeben den 6. Mai 1880,

   der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 18 S. 68/69, ausgegeben den 29. April 1880;

2) das unterm 15. März 1880 Allerhöchst vollzogene Statut für den Gritzehne-Barby-Schönebecker Deichverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 17 S. 133 bis 135, ausgegeben den 24. April 1880;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 19. März 1880 und der durch denselben genehmigte zwölfte Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Landfeuersozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855 durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 17 S. 147, ausgegeben den 23. April 1880,

   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 18 S. 113, ausgegeben den 5. Mai 1880;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 19. März 1880, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 23. September 1858 und 8. Oktober 1860 aufgenommenen Anleihen der Stadt Neustadt b. M. von fünf auf vier und einhalb Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 18 S. 143, ausgegeben den 1. Mai 1880;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 24. März 1880 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Rathenow im Betrage von 400 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 21 S. 189 bis 191, ausgegeben den 21. Mai 1880;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 7. April 1880, betreffend die Verlängerung der Frist zur Vollendung und Inbetriebnahme der Eisenbahn von Winterswyk über Borken nach Gelsenkirchen nebst Abzweigung nach Bocholt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 19 S. 91, ausgegeben den 8. Mai 1880;

7) der unterm 12. April 1880 Allerhöchst vollzogene Tarif, nach welchem das Fährgeld für die Benutzung der Peene-Fähranstalt zu Stolpe im Kreise Anklam bis auf Weiteres zu erheben ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 19 S. 101/102, ausgegeben den 7. Mai 1880.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.